

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen  
**NEWSLETTER**



Nr. 8/2012

20. Dezember 2012



*Vom Himmel hoch, da komm ich her.  
Ich bring' euch gute neue Mär,  
Der guten Mär bring ich so viel,  
Davon ich singn und sagen will.*

*Euch ist ein Kindlein heut' geborn  
Von einer Jungfrau auserkorn,  
Ein Kindelein, so zart und fein,  
Das soll eu'r Freud und Wonne sein.*  
(Evangelisches Gesangbuch Lied Nr. 24, 1+2)

**Die Mitarbeiterinnen der eaf Bundesgeschäftsstelle wünschen fröhliche, gesegnete  
Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2013!**



## Aus der eaf Arbeit

- In seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 befasste sich der **Fachausschuss 1 der eaf Sozialpolitik und Recht** mit den Tagungsergebnissen der Expertentagung „Unterhaltsrecht“ und einer möglichen Form der Veröffentlichung. Der Ausschuss diskutierte auf der Grundlage eines Referats von Gerda Holz, ISS Frankfurt und Ausschuss-Mitglied, ausführlich die Lebenssituation armer und nicht armer Kinder zwischen Kindergarten und weiterführender Schule (Bericht zur AWO-ISS Längsschnittstudie). Nach einem Referat von Günter Buck von der BAG Ev. Jugendsozialarbeit fanden weitere Überlegungen zur Situation von Heranwachsenden im Übergang von Schule und Ausbildung statt. Diskutiert wurden zudem die aktuellen Rentenvorschläge.
- Der **Fachausschuss 2 Bildung, Beratung, Soziale Infrastruktur** befasste sich auf seiner letzten Sitzung am 30. November 2012 mit der Fertigstellung der Kampagne „Paare im Fokus“. Dazu hatten Mitglieder des Fachausschusses Texte verfasst: <http://www.eaf-bund.de/paare/informationen.html> und die Grundideen zu den Paarvideos erarbeitet: <http://www.eaf-bund.de/paare/filme.html>. Einige Mitglieder des Fachausschusses 2 sind eingeladen, im Jahr 2013 im verbleibenden Fachausschuss mitzuarbeiten, bis die neuen Gremien der eaf im Zuge des Veränderungsprozesses etabliert sind.
- Bei dem **Arbeitstreffen der eaf Landesverbände/Landesarbeitskreise** am 13. und 14. Dezember 2012 stand u. a. ein Workshop zum Thema „Wie kann die eaf als Non-Profit Organisation web 2.0 für ihre Arbeit nutzen?“ auf der Tagesordnung. Der Input dazu kam von der Firma Lachs von Achtern, die das Projekt „Paare im Fokus“ begleitet hat, das ausführlich vorgestellt wurde.
- Die **Kampagne „Paare im Fokus“** finden Sie auf der Website der eaf unter <http://www.eaf-bund.de/paare/willkommen.html>. Das Projekt soll Anregungen geben, sich aus familienpolitischer Sicht mit den Rahmenbedingungen für gelingende Partnerschaften zu befassen. Auf der Unterwebsite sind unter fünf Navigationspunkten weiterführende Informationen, politische Forderungen und Links zu der Faktenlage, schon existierenden Praxisbeispielen und den Ergebnissen der Befragung der eaf Mitgliedsverbände zu finden. Außerdem drei Filme, die einen kleinen Einblick in das Paarleben verschiedener Generationen geben.
- Aktuelle **Stellungnahmen:**
  - **Stellungnahme der eaf zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Großelternzeit und zur Modernisierung der Elternzeit** vom 12. November 2012
  - **Stellungnahme der eaf zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt** vom 26. November 2012

## Tagungen und Veranstaltungen

### • **Inklusionskongress am 23. Januar 2013 in Berlin**

Das Evangelische Johannesstift veranstaltet am 23. Januar 2013 in Kooperation mit HealthCapital Berlin Brandenburg einen Inklusionskongress in den Räumlichkeiten des Evangelischen Johannesstifts. Die Konferenz wird eröffnet von Mario Czaja, Senator für Gesundheit und Soziales, und Prof. Dr. Günter Stock, Sprecher des Clusters Gesundheitswirtschaft Berlin Brandenburg / HealthCapital.

Mit der Betrachtung nationaler und internationaler Best Practice Beispiele werden hochrangige Sprecher und Referenten das Thema Inklusion mit Ihnen diskutieren.

Anmeldung unter: [anmeldung.inklusion@evangelisches-johannesstift.de](mailto:anmeldung.inklusion@evangelisches-johannesstift.de)

Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie vier Wochen vor Kongressbeginn unter [www.evangelisches-johannesstift.de](http://www.evangelisches-johannesstift.de)

- **Neues Jahresprogramm  
„Familienbildung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“**

Das Programm 2013 unter:

[http://www.eaf-sachsen.de/uploads/media/eaf\\_FamBildung2013\\_final.pdf](http://www.eaf-sachsen.de/uploads/media/eaf_FamBildung2013_final.pdf)

- **„Ein starkes Stück Gemeinschaft im Quartier“**

Die Vorstellungen älterer Menschen für ihr Leben und Wohnen im Alter haben sich in den letzten Jahren sehr verändert. Immer mehr ältere Menschen möchten, so lange es möglich ist, privat und selbstbestimmt in ihrer Wohnung und ihrem Umfeld leben. Diese Entwicklung stellt Haupt- und Ehrenamtliche der gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit vor neue Herausforderungen. Dabei geht es weniger um die Frage nach der Machbarkeit als vielmehr um die Überlegungen, wie dies gelingen kann und was dazu gebraucht wird. Neben professionellen Dienstleistungen wird die aktive Nachbarschaftsarbeit, als wichtiger Baustein der gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit, ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung von sozialen Beziehungen, Gemeinschaften und damit Förderung der Sicherheit und Lebensqualität älterer Menschen im Quartier sein. In dieser Workshopreihe soll über die Möglichkeiten und Chancen „lebendiger Nachbarschaften“ nachgedacht und diskutiert werden. Darüber hinaus soll gemeinsam an ersten Umsetzungsmöglichkeiten gearbeitet werden. Zudem werden Ansätze, Konzepte und hilfreiche Methoden vorgestellt.

Termine: 31. Januar 2013; 27. Februar 2013

Kontakt: Sabine Wolf-Wennersheide (Tel.: 0221-93184728)

Akademie Klausenhof, Klausenhofstraße 100, 46499 Hamminkeln

Weitere Informationen unter:

[http://forum-seniorenarbeit.de/media/custom/1759\\_1412\\_1.PDF?1350902025](http://forum-seniorenarbeit.de/media/custom/1759_1412_1.PDF?1350902025)

- **Tagung „Was bringt mir das? Vom Nutzen religiöser Bildung für Individuum, Kirche und Gesellschaft!“ der DEAE,  
14.-15. Januar 2013 im Stephansstift in Hannover**

Diese Tagung wird von der DEAE e. V. (Fachgruppe Religiöse und Theologische Bildung) und weiteren Kooperationspartnern verantwortet. Programm und Anmeldung unter:

[http://www.deae.de/media/was\\_bringt\\_mir\\_das.pdf](http://www.deae.de/media/was_bringt_mir_das.pdf)

- **EKFuL: Zentrale Jahrestagung 2013 „Schöne (neue) virtuelle Welt?  
Beratung im digitalen Alltag“, 3.-5. Juni 2013 in Hofgeismar (bei Kassel)**

Die Tagung wird sich konkret mit Beratung im Zeitalter der digitalen Gesellschaft auseinandersetzen. Tagungsthemen sind u.a. „Psychotherapie im Internet – Wirksamkeit und Anwendungsgebiete“, „Online-Beratung und die Folgen für die Berater/innen“, „Die Zukunft der Beratung in einer digitalen Welt“, „Das Ende der Privatsphäre“, „Digitale Medien und Gewalt“, „Pathologischer Internetgebrauch“. In Vorträgen und Workshops werden Sie die Gelegenheit zum intensiven Austausch und Diskussion haben.

Für das Jahr 2013 sind außerdem zu folgenden Themen Fachtagungen und Fortbildungen geplant:

- „Ältere Menschen in der Beratung“
- „Bundekinderschutzgesetz und § 8a“
- „Pränataldiagnostik und Schwangerschaftskonfliktberatung – Grundkurs und Methodenfortbildung zum Thema Krisenintervention nach einem positiven PND Befund“
- „Pflegerische Angehörige von (älteren) Menschen“
- „Die Bedeutung präventiver Hilfen in der Arbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern“
- „Ambulante Krisenintervention bei Suizidalität“

### • **Zu Nikolaus ist nichts im Stiefel: Unterhaltsanpassung für Kinder bleibt aus**

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) kritisiert die Änderungen der Düsseldorfer Tabelle: Der Selbstbehalt steigt erneut, der Kindesunterhalt stagniert weiter. Der Nikolaus hat unterhaltspflichtigen Eltern ein dickes Geschenk in den Stiefel gelegt: Statt 950 dürfen sie ab Januar 2013 1.000 Euro für sich selbst behalten. Damit berücksichtigt die Düsseldorfer Tabelle die Erhöhung der Hartz-IV Sätze zum neuen Jahr. Die Kinder von Alleinerziehenden finden allerdings in ihrem Stiefel: Nichts! Beim Kindesunterhalt steht die zweite Nullrunde an. Weitere Informationen unter: <http://www.vamv.de/presse.html>  
Quelle: Pressemitteilung des VAMV Berlin vom 5. Dezember 2012

### • **Bundesfamilienministerium startet Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung**

Unternehmen können ab sofort am neuen Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilnehmen. Dabei erhalten Arbeitgeber einen Zuschuss, wenn sie neue, betriebliche Kinderbetreuungsplätze einrichten. Damit leistet das Bundesfamilienministerium einen weiteren Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland.

„Der Ausbau der Kinderbetreuung ist von zentraler Bedeutung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern“, sagt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder. „Dabei sind neben öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen auch betriebliche Angebote gefragt. Mit dem neuen Förderprogramm wollen wir Unternehmen motivieren, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Davon profitieren Eltern genauso wie Arbeitgeber. Denn Mütter und Väter, die ihre Kinder gut aufgehoben wissen, arbeiten stressfreier und effizienter.“

Das Förderprogramm richtet sich an Arbeitgeber aller Größen und Branchen mit Sitz in Deutschland. Neben Unternehmen können sich Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, wie zum Beispiel Hochschulen, und Behörden an dem Programm beteiligen. Gefördert werden auch Verbundlösungen von Unternehmen, die sich für eine gemeinsame Kinderbetreuung zusammenschließen. Die Fördermittel werden als Anschubfinanzierung für bis zu zwei Jahre gewährt. Je neu geschaffenen Ganztagsbetreuungsplatz werden 400 Euro pro Monat als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten gezahlt. Insgesamt können die Unternehmen während des Förderzeitraums eine Unterstützung von 9.600 Euro pro Betreuungsplatz erhalten. Mit dem Programm werden neue Gruppen mit Mitarbeiterkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert.

Das Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung ist Teil des 10-Punkte-Programms für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot 2013. Damit unterstützt das Bundesfamilienministerium auch Unternehmen, die ihre Beschäftigten mit einer betriebseigenen Kindertagespflege unterstützen wollen. Mit dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ erhalten Unternehmen Zuschüsse, wenn sie eine Tagesmutter oder einen Tagesvater fest anstellen.

Informationen hierzu finden Sie unter [www.fruehe-chancen.de](http://www.fruehe-chancen.de)

Mehr Informationen zum Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung finden Sie unter: [www.erfolgsfaktor-familie.de/kinderbetreuung](http://www.erfolgsfaktor-familie.de/kinderbetreuung)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 30. November 2012

### • **Betreuungsgeld soll um Altersvorsorge und Bildungssparen erweitert werden**

Am 9. Oktober wurde vom Bundestag das Betreuungsgeld in dritter und abschließender Lesung beschlossen. Dazu teilt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit: „Das Betreuungsgeld erhalten Eltern von Kindern, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden. Das Betreuungsgeld wird ab dem 1. August 2013 gezahlt. Es beträgt im ersten Jahr nach seiner Einführung 100 Euro monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr, ab dem 1. August 2014 dann 150 Euro für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr. Grundsätzlich wird das Betreuungsgeld bar gezahlt.“

Mit dem Betreuungsgeld wird ab dem 1. August 2013 eine neue Leistung für Eltern von Kindern

mit Geburt nach dem 31. Juli 2012 eingeführt. Ebenfalls am 1. August 2013 soll auch das Betreuungsgeldergänzungsgesetz (BT-Drs. 11315) in Kraft treten, das neben der Barauszahlung des Betreuungsgeldes besondere Verwendungsoptionen vorsieht: Das Betreuungsgeld soll in zusätzliche Altersvorsorge oder für ein Bildungssparen eingesetzt werden können. Wer sich für diese Optionen entscheidet, soll einen Bonus von 15 Euro erhalten. Damit soll die besondere Bedeutung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge und eines Bildungssparens unterstrichen und zugleich eine entsprechende Anreizwirkung geschaffen werden.

Das Betreuungsgeld wird im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verankert und schließt damit in seiner gesetzlichen Ausgestaltung und auch zeitlich nahtlos an das Elterngeld an. Es kann grundsätzlich parallel zur dreijährigen Elternzeit beantragt werden. Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.“

Quelle: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service>

### ● **Kristina Schröder startet bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs**

Aufwachsen ohne Gewalt - dieses Recht soll jedes Kind in Deutschland haben. Um Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen zu schützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21. November 2012 eine bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs gestartet.

Hintergrund: Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2011 zeigt einen Anstieg auf mehr als 12.000 Fälle sexuellen Missbrauchs. Zudem ist von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen, da es in den meisten Fällen gar nicht erst zu einer Strafanzeige kommt. [...]

Ziel der Initiative ist es, Mädchen und Jungen im Alter von 8 bis 12 Jahren über ihre Rechte zu informieren, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und sie zum Thema Missbrauch aufzuklären. Lehrer und Fachkräfte sollen Schutzkonzepte mitentwickeln, um so die Möglichkeiten für Übergriffe von Tätern zu verringern.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist verantwortlich für die Konzeption und setzt die Initiative federführend um. Hier sind jahrelanges Wissen und Erfahrung aus dem Gesundheitswesen und aus der Kinder- und Jugendhilfe vereint. [...]

Die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs beinhaltet folgende verschiedene Angebote:

Ein zentrales Hilfsangebot wird ab Anfang 2013 eine Webseite sowie eine telefonische Beratung bei der bekannten kostenfreien Nummer gegen Kummer sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Nummer gegen Kummer“ werden speziell für die Initiative zur Prävention zum Thema sexueller Missbrauch geschult.

Neu und innovativ ist die Aufführung des interaktiven Theaterstücks „Sag mal“ der deutschschweizerischen Künstlergruppe „Kompanie Kopfstand“ zum Thema Kinderrechte und Missbrauch. Das Theaterstück soll Schülerinnen und Schüler informieren und motivieren, sich im Falle eines Missbrauchs an Personen ihres Vertrauens zu wenden.

Ergänzend dazu bietet die Initiative Materialien und Fortbildung für alle Erziehungsberechtigten an. Dazu gehören Elternabende wie Informationsmaterialien. Lehrer und Fachkräfte erhalten Fortbildungen auf institutioneller Ebene. Ziel ist eine Unterstützung des Hilfesystems durch die Vernetzung aller Akteure - darunter Beratungsstellen und Jugendamt.

Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland. Die Pilotphase startet 2013 in Schleswig-Holstein - geplant sind mindestens zwei Landestouren mit 20 Städten und insgesamt 40 Aufführungen. Uraufgeführt wird das Theaterstück am 1. März 2013 in Berlin. 2014 wird die Tour in mindestens drei weiteren Bundesländern fortgesetzt. Die Laufzeit des Projekts ist zunächst bis Ende 2014 vorgesehen. Die Kosten betragen rund vier Millionen Euro.

Als ein Teil des Aktionsplans 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung beruht die Entwicklung der Initiative auf den Erkenntnissen der Mitglieder des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und den Empfehlungen der ehemaligen Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.sag-mal-theater.de](http://www.sag-mal-theater.de).

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 21. November 2012

### • **Evangelische Kirche in Deutschland begrüßt Gesetz zur Beschneidung**

Der Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hans Ulrich Anke, hat das am 12. Dezember vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Beschneidung begrüßt. „Damit wird nach den Irritationen in Folge des Urteils des Landgerichts Köln verlässlich klargestellt, was der jahrzehntelangen Rechtspraxis in der Bundesrepublik entspricht, nämlich, dass eine Entscheidung jüdischer oder muslimischer Eltern, einen Jungen beschneiden zu lassen, Teil der elterlichen Sorge ist“, sagte Anke heute in Hannover.

Das Gesetz, so der Präsident, berücksichtige auf der einen Seite hinreichend, dass zur elterlichen Sorge eben auch gehöre, ein Kind in das religiöse Leben seiner Familie hinein zu nehmen. Auf der anderen Seite ziehe es zum Schutz des den Eltern anvertrauten Kindes die notwendigen Grenzen, indem es unter anderem auf die fachgerechte, das heißt die medizinischen Standards gewährleistende Durchführung abstelle und einen gegebenenfalls entgegenstehenden Willen des Kindes berücksichtige, so Anke. Dabei sei wichtig, dass eine fachgerechte Durchführung der Beschneidung nicht mit nachhaltig schädigenden Praktiken wie der weiblichen Genitalverstümmelung vergleichbar sei, sagte der Präsident und weiter: „Hier finden Toleranz und Verständnis für religiöse Rituale anderer Glaubensgemeinschaften ihre klaren Grenzen.“

Zwar spiele für das Christentum die Beschneidung keine Rolle, wie schon der Apostel Paulus betont habe (Galater 5,6: „Denn in Christus Jesus gilt weder Beschneidung noch Unbeschnittensein etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe tätig ist“). Für Juden und Muslime jedoch habe die Beschneidung eine große Bedeutung. Im Judentum komme ihr sogar eine „identitätsstiftende religiöse Bedeutung“ zu, so der Präsident, denn die Beschneidung des Neugeborenen am achten Tag sei für das Judentum wesentliches Zeichen der Zugehörigkeit zum auserwählten Volk Gottes. Ein mit Mitteln des Strafrechts durchgesetztes Verbot der Beschneidung, so Anke weiter, würde schwerwiegende Folgen für das jüdische Leben in Deutschland haben.

Wichtig sei nun, so der Präsident, in der Umsetzung zu gewährleisten, dass die medizinischen Standards vollumfänglich eingehalten werden. Anke: „Hier hat das jetzt beschlossene Gesetz, gerade auch mit seinem Begründungsteil gegenüber ersten Entwürfen wichtige Klarstellungen erbracht.“ Dazu gehöre, so Anke, eine wirksame Schmerzbehandlung und eine umfassende Aufklärung der Eltern. Dies gelte insbesondere für den Sondertatbestand, wonach innerhalb der ersten sechs Monate auch nicht ärztlich ausgebildete Personen die Beschneidung sollen vornehmen dürfen.

Quelle: Newsletter der EKD vom 12. Dezember 2012

### • **Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen außerhalb der EU wird erleichtert**

Zu dem am 13. Dezember vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 erklärt Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger: „Kinder brauchen die bestmögliche Unterstützung, um den Unterhalt durchsetzen zu können, der ihnen zusteht. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Kinder im Ausland aufhalten oder nicht. Wer Unterhalt schuldet, muss ihn zahlen, auch wenn er nicht mehr im Land seines Kindes lebt. Die Durchsetzbarkeit der Unterhaltsansprüche darf nicht an Grenzen Halt machen. Die Neuregelungen zum internationalen Unterhaltsverfahrensrecht erleichtern die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen insbesondere von Kindern im Ausland.“

Das neue Recht erweitert das bereits bestehende System der effektiven Zusammenarbeit staatlicher zentraler Behörden. Unterhaltsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten werden grundsätzlich anerkannt oder für vollstreckbar erklärt, wenn sich der Schuldner nicht dagegen wehrt. Ein globales System der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rückt in greifbare Nähe, wenn im nächsten Jahr die USA und mittelfristig auch andere Staaten dem Übereinkommen beitreten.

Eine weitere Regelung betrifft den nachehelichen Unterhalt. Es ist gesellschaftliche Realität, dass die Scheidungsraten jährlich steigen – und das betrifft auch langjährige Ehen. Oftmals stehen Ehepartner, die ihre Lebensplanung nach der Ehe ausgerichtet haben, bei einer Scheidung finanziell vor dem Nichts. Künftig soll daher verhindert werden, dass Ehepartner nach langer Ehedauer durch die Beschränkung des nachehelichen Unterhalts besonders hart getroffen

werden. Nach dem Gesetz muss daher künftig die Ehedauer bei der Bemessung des nahehe-lichen Unterhalts berücksichtigt werden.

Zum Hintergrund: Das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrens-rechts ist aufgrund der Genehmigung durch den Rat der Europäischen Union vom 9. Juni 2011 für Deutschland im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten auch ohne eine eigenständige Rati-fikation verbindlich. Das nunmehr verabschiedete Gesetz enthält die für die Durchführung die-ses Übereinkommens erforderlichen Anpassungen des Auslandsunterhaltsgesetzes. Mit diesem Gesetz ist bereits die EG-Unterhaltsverordnung durchgeführt worden.

Im Bereich der Europäischen Union hat die EG-Unterhaltsverordnung Vorrang, die seit ihrem Wirksamwerden am 18. Juni 2011 die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im EU-Ausland wesentlich erleichtert. Das Übereinkommen und das jetzt verabschiedete Gesetz haben daher vor allem außerhalb der Europäischen Union Relevanz.

Die EG-Unterhaltsverordnung, die in ihrer Struktur wiederum sehr eng an das Haager Überein-kommen vom 23. November 2007 geknüpft ist, ist im Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) durch-geführt worden. Das vorliegende Gesetz enthält technische Anpassungen des AUG an das Wirk-samwerden des Haager Unterhaltsübereinkommens vom 23. November 2007. So wird das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde auch für dieses Übereinkommen bestimmt und der kostenfreie Bezug von Verfahrenskostenhilfe, wie es bisher schon nach der EG-Unterhaltsver-ordnung der Fall war, auf die Fälle nach dieser Konvention erstreckt. Gerichtliche Entscheidun-gen über den Unterhalt aus anderen Vertragsstaaten werden grundsätzlich anerkannt oder für vollstreckbar erklärt, wenn der Schuldner nicht dagegen vorgeht.

Mit der Gesetzesänderung zum nahehehlichen Unterhalt wird klargestellt, inwieweit solche An-sprüche der Höhe nach oder zeitlich zu beschränken sind.

Mit dem neu geschaffenen § 1578b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat die Unterhalts-rechtsreform von 2008 eine Billigkeitsregelung eingefügt, die eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen ermöglicht. Insbesondere im Hinblick auf die Beschrän-kung von Unterhaltsansprüchen nach Scheidung sogenannter Altehen geriet die Vorschrift in die Diskussion. Solche Ehen, die lange vor der Reform von 2008 geschlossen wurden, sind oft vom klassischen Rollenbild einer Hausfrauenehe geprägt. Im Vertrauen auf die Fortgeltung des alten Unterhaltsrechts und damit auf eine lebenslange Absicherung haben Frauen oft in eine Aufgabenteilung eingewilligt, die ihnen die Führung des Haushalts und meist auch die Betreu-ung und Erziehung gemeinsamer Kinder zuweist, während der Ehemann das Erwerbseinkom-men beisteuert und seine berufliche Karriere fördert. Nach Scheidung einer solchen Ehe steht die Frau mangels beruflicher Ausbildung und in Anbetracht ihres bereits fortgeschrittenen Al-ters oft ohne reale Aussicht auf ein angemessenes Erwerbseinkommen da. Dennoch haben die Instanzgerichte nach Inkrafttreten der Reform auch die aus diesen Ehen resultierenden Unter-haltsansprüche oft rigide beschränkt, ohne dem Gesichtspunkt der langen Ehedauer Bedeutung beizumessen. Das wird vielfach als ungerecht empfunden. Es ist der Eindruck entstanden, dass beim Fehlen ehebedingter Nachteile die nahehehlichen Unterhaltsansprüche oftmals „automa-tisch“ befristet werden, ohne dass die weiteren Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Dauer der Ehe, bei der Billigkeitsabwägung Beachtung finden.

Eine solche „automatische“ Beschränkung entsprach nicht der Intention des Reformgesetzge-bers von 2008. Auch der Bundesgerichtshof hat mit seiner Rechtsprechung inzwischen verdeut-licht, dass eine Befristung oder Begrenzung eines nahehehlichen Unterhaltsanspruchs unzuläs-sig sein kann, wenn zwar keine ehebedingten Nachteile vorliegen, eine Beschränkung aber mit Blick auf die insbesondere bei Ehen von langer Dauer gebotene nahehehliche Solidarität unbillig erschiene (Entscheidung XII ZR 202/08 vom 6. Oktober 2010, FamRZ 2010, 1971). Diese Linie verfolgen – soweit ersichtlich – jetzt auch die Instanzgerichte.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die Ehedauer als weiterer Billigkeitsmaßstab bei der Be-messung von Unterhaltsansprüchen neben dem Bestehen ehebedingter Nachteile in § 1578b Absatz 1 Satz 2 BGB aufgenommen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 14. Dezember 2012

## Zahlen, Daten, Fakten

### ● **Online-Portal „Zukunft mit Kindern“: Demographische Expertise zur Fertilität und gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz**

Ein interdisziplinäres Projekt der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, das von der Jacobs Foundation seit 2009 mit 1,25 Mio. € gefördert wird, hat Kernaussagen zu Fertilität und gesellschaftlicher Entwicklung erarbeitet. Dazu gehören Vorschläge, wie die Lebenssituation von Kindern und Eltern in der heutigen Gesellschaft zu verbessern ist, um die Realisierung von Kinderwünschen zu erleichtern. Die international zusammengesetzte Akademiengruppe hat sich vier Schwerpunkten gewidmet:

- Demographische Analyse der Fertilitätsentwicklung (geleitet von Prof. Dr. Alexia Fürnkranz-Prskawetz)
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Fertilität (geleitet von Prof. Dr. Martin Kohli)
- Medizinische und biologische Aspekte der Fertilität (geleitet von Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult. Wolfgang Holzgreve)
- Fertilität und Familienpolitik (geleitet von Prof. Dr. Hans Bertram)

Im Oktober 2012 hat die Akademiengruppe das Ergebnis mit ihrer fachübergreifenden Studie „Zukunft mit Kindern – Fertilität und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz“ auf ihrem Online-Portal vorgelegt. Neben einer Broschüre, die zum Download bereitsteht, finden sich dort auch Video-Interviews mit ExpertInnen der Fertilitätsforschung.

Weitere Informationen unter: <http://www.zukunft-mit-kindern.eu>

Quelle: Newsletter Dialog der Generationen Dezember 2012

### ● **Europäisches Projekt – „PEER – Sapere aude!“ Förderung des Lernens unter Gleichaltrigen mittels Online-Communitys**

In unserer zunehmend technologisch geprägten und mobilen Gesellschaft stellen soziale Onlinenetzwerke ein großes Potenzial für das lebenslange Lernen von älteren Erwachsenen dar. Des Weiteren stehen zahlreiche Web 2.0-Tools zur Verfügung, die tendenziell auf jüngere Menschen zugeschnitten sind und nur teilweise die Bedürfnisse älterer Menschen erreichen. Unter dem Motto des römischen Philosophen Horaz „Sapere aude!“ – übersetzt „Wage, weise zu sein!“ – fördert das zweijährige europäische Projekt PEER das informelle und nicht-formale Lernen unter Gleichaltrigen in Online-Communitys, unterstützt durch Web 2.0 Tools, die auf die Altersgruppe 50plus zugeschnitten sind.

Weitere Informationen unter: <http://www.peer-learning-50plus.eu/>

### ● **Bundestag: Existenzminimum steigt 2013 auf 8.124 Euro**

Das sächliche Existenzminimum für Alleinstehende wird im kommenden Jahr bei 8.124 Euro (2012: 7.896 Euro) liegen. Der steuerliche Freibetrag bleibt mit 8.004 Euro darunter, ergibt sich aus dem von der Bundesregierung als Unterrichtung ([17/11425](#)) vorgelegten Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2012 (Neunter Existenzminimumbericht). 2014 soll das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum 8.352 Euro betragen. Für Ehepaare wird das sächliche Existenzminimum für 2014 mit 14.016 Euro angegeben. Der Steuerfreibetrag beträgt 16.008 Euro. Das sächliche Existenzminimum von Kindern wird für 2014 auf 4.440 Euro festgesetzt. Dem gegenüber steht ein Freibetrag von 4.368 Euro.

Quelle: heute im bundestag Nr. 517 vom 13. November 2012

## Themen, die weiter zu beobachten sind

### ● **Rat der EKD zur Debatte über die Beihilfe zur Selbsttötung**

Anlässlich der bevorstehenden Diskussion im Deutschen Bundestag über den „Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ hat der Rat der EKD in einer Erklärung betont, dass aus christlicher Perspektive die Selbsttötung eines Menschen grund-



sätzlich abzulehnen sei. Das Leben sei als Gabe zu verstehen, über die der Mensch nicht eigenmächtig verfügen könne. Ein moralisches Urteil darüber stehe niemandem zu. Der Rat begrüßt die Initiative der Bundesregierung, der kommerzialisierten Hilfe zur Selbsttötung rechtlich entgegenzuwirken, setzt sich allerdings nachdrücklich dafür ein, nicht nur die gewerbsmäßige, also gewinnorientierte Suizidbeihilfe unter Strafe zu stellen, sondern jede Form organisierter (geschäftsmäßiger) Beihilfe zur Selbsttötung.

Weitere Informationen unter: [http://www.ekd.de/presse/pm249\\_2012\\_suizidbeihilfe\\_ist\\_abzulehnen.html](http://www.ekd.de/presse/pm249_2012_suizidbeihilfe_ist_abzulehnen.html)

Quelle: Newsletter der EKD Nr. 443 vom 28. November 2012

- **Familienorientierte Personalpolitik in Kirche und Diakonie  
Studie im Auftrag des Rates der EKD**

Das Fazit einer Studie, die im Auftrag des Rates der EKD durchgeführt wurde, lautet: Die Förderung einer größeren Familienfreundlichkeit in Unternehmen und Organisationen ist aus den verschiedensten Gründen sinnvoll. Dies gilt auch für die Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Jetzt liegen die Ergebnisse zur Situation in Kirche und Diakonie in Form einer Broschüre vor. Untersucht wurden Ausprägung, Gestaltung und betriebswirtschaftliche Effekte familienorientierter Personalpolitik in Kirche und Diakonie. Die Studie bestätigt, dass Familienfreundlichkeit ein wichtiger Faktor „Guter Arbeit“ ist und zu höherer Produktivität beitragen kann. Eine große Rolle für mehr Familienfreundlichkeit am Arbeitsplatz spielt das Betriebsklima. Weitere Informationen unter: [http://www.ekd.de/si/download/SI\\_EKD\\_Familienorientiert\\_Auszug\\_2012125145.pdf](http://www.ekd.de/si/download/SI_EKD_Familienorientiert_Auszug_2012125145.pdf)

Quelle: Newsletter der EKD Nr. 444 vom 6. Dezember 2012

- **Inklusion geht alle an – Bundesjugendkuratorium  
sieht die Kinder- und Jugendhilfe vor neuen Herausforderungen**

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) hat eine Stellungnahme „Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe“ veröffentlicht. Die Kinder- und Jugendhilfe hat Potenziale, sie steht aber vor strukturellen und konzeptionellen Herausforderungen, wenn sie Inklusion als Gestaltungsprinzip durchgängig zur Grundlage fachlicher Orientierung macht. Das BJK fordert insbesondere eine kritische Überprüfung des Übergangsmagements zwischen Kindergarten und Grundschule, eine Rollenklärung der Schulsozialarbeit im Hinblick auf die Mitgestaltung eines inklusiven Schulklimas sowie eine Kooperation zwischen Angeboten der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfen für junge Erwachsene mit Behinderungen. [...]

Im Zentrum der Bemühungen muss das Wohl behinderter wie nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher stehen. Handlungsbedarf sieht das BJK in den Bereichen des Übergangsmagements vom Kindergarten in die Grundschule. Ein bemerkenswerter Anteil von Kindern wechselt direkt vom Kindergarten in eine Förderschule „Lernen“ und wird somit von vorneherein als „lernbehindert“ etikettiert. Das BJK stellt auch für die ambulanten Hilfen zur Erziehung Defizite im Hinblick auf die besonderen Situationen von Familien mit Kindern mit Behinderungen fest und sieht die Angebote gefordert, Behinderung als Element einer familiären Lebenssituation wahrzunehmen und dementsprechend angemessene Hilfeleistungen zu konstituieren. Weitere Herausforderungen finden sich im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit. Hier fordert das BJK die Akteure auf, allen Jugendlichen gleichermaßen Teilhabe zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben einen Anspruch auf Inklusion. Das ist die Rechtslage gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention und dies muss uneingeschränkt auch in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Die Stellungnahme „Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe“ finden Sie unter:

[www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2010-2013/Stellungnahme\\_Inklusion\\_61212.pdf](http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2010-2013/Stellungnahme_Inklusion_61212.pdf)

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören derzeit 14 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder

wurden durch die Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

Weitere Informationen und Kontaktdaten unter: [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de)

Quelle: e-Mail des DJI vom 6. Dezember 2012

### ● **Regierungsentwurf zur Sorgerechtsreform laut Experten nachbesserungsbedürftig**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ (17/11048) ist im Detail verbesserungswürdig. Das ist die Mehrheitsmeinung der acht geladenen Experten, die sich in einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 28. November zu der angestrebten Sorgerechtsreform geäußert haben. Auch die drei Oppositionsfraktionen sehen Reformbedarf. Deshalb haben sie eigene Anträge zur Neuregelung der elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern (SPD: 17/8601, Linke: 17/9402, Grüne: 17/3219) in den Bundestag eingebracht.

Im Zentrum der Anhörung stand die Gesetzesinitiative der Bundesregierung. Sie will den Zugang zum Sorgerecht für nicht verheiratete Väter erweitern. Wenn der andere Elternteil schweige oder keine potenziell Kindeswohlrelevanten Gründe vortrage und diese auch nicht ersichtlich seien, bestehe eine gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspreche. Diesem Zugang zum Sorgerecht soll „in einem beschleunigten und überdies vereinfachten Verfahren zur Durchsetzung verholfen werden“, heißt es in der Vorlage.

Die Gruppe der Experten bestand überwiegend aus Juristen und Vertretern von Interessensverbänden. Zwar begrüßten sie mehrheitlich den Regierungsentwurf. Allerdings kritisierten sie überwiegend die Sechs-Wochen-Frist. Diese soll nach Regierungsmeinung als sogenannte Widerspruchsfrist für die Mutter gelten: wenn sie das väterliche Sorgerecht ablehnt, muss sie binnen sechs Wochen nach der Geburt widersprechen.

Thomas Meysen vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. aus Nürnberg erklärte, der Gesetzentwurf habe „gute Chancen, dass er funktioniert“. Er lasse aus Sicht des Kindeswohles keine Fragen offen und enthalte das Potenzial zur Konfliktminderung. Anstelle der Sechs-Wochen-Frist, die mit der Geburt des Kindes beginne, forderte Meysen eine Frist, die überhaupt erst acht Wochen nach der Geburt einsetze.

Für eine Zwölf-Wochen-Frist sprach sich Sabine Schutter vom Deutschen Jugendinstitut e. V. aus München aus. Eine nur halb so lange Frist sei viel zu kurz gehalten. Schutter gab zu bedenken, dass sich die Mutter sowohl aus soziologischer als auch aus psychologischer Sicht in den ersten Wochen nach der Geburt in einer Stressphase befinde.

Die Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Edith Schwab aus Berlin, erklärte, dass die Sechs-Wochen-Frist sogar der jetzigen Rechtssystematik widerspreche. Ihr Verband weise diese Frist ebenfalls zurück, denn in dieser Zeit seien Konflikte aus gegebenem Anlass zu vermeiden.

Weitere Argumente gegen die Sechs-Wochen-Frist führte Josef Linsler, Bundesvorsitzender des Interessensverbandes Unterhalt und Familienrecht – ISUV/VDU e. V. aus Nürnberg an. In diese Zeit fielen viele Entscheidungen, die nach der Geburt eines Kindes zu treffen seien, wie beispielsweise die Namensgebung und die Religionszugehörigkeit. Deshalb sei die Frist „schwer vermittelbar“.

Quelle: heute im bundestag vom 28. November 2012

Unter Federführung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) haben zahlreiche Verbände, darunter auch die eaf, die schriftliche Sechs-Wochen-Frist kritisiert und in vier Wochen über 3000 Unterschriften gegen diese Regelung gesammelt.

### ● **Diskussion um Altersgrenze bei Beschneidung des männlichen Kindes**

Die Altersgrenze bei der Beschneidung des männlichen Kindes wird unter Experten kontrovers diskutiert. In einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 26. November legten elf Sachverständige ihre Positionen dar. Im Zentrum standen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (17/11295) und eine von 66 Abgeordneten der Oppositionsfraktionen unterzeichnete Gesetzesinitiative (17/11430). Während die Regierung auch die Beschneidung von Neugeborenen erlauben will, fordert der Gruppenantrag, diese erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres zu legalisieren.

Die Gruppe der Sachverständigen bestand aus vier Medizinerinnen, fünf Juristen, einem Vertreter des Zentralrats der Juden, Stephan J. Kramer, sowie einem Vertreter des Zentralrats der Muslime, Aiman A. Mazyek, in Deutschland. Allein die beiden Vertreter der Religionsgemeinschaften waren gleicher Meinung. Sie sprachen sich für die Beschneidung bei Neugeborenen und somit den Regierungsentwurf aus. Sie argumentierten, dass es in ihren Religionen Tradition sei, die Beschneidung am 7. bzw. am 8. Tag nach der Geburt vorzunehmen. Die Beschneidung sei „kein Akt der Folter“, sagte Kramer, sondern ein „Initiationsritual zur Aufnahme in eine Religionsgemeinschaft“. Das entspreche dem Kindeswohl, denn Kinder hätten ein Recht auf Religionsausübung, erklärte er. Das Beschneidungs-Urteil des Landgerichts Köln, das die öffentliche Debatte um die Beschneidung ausgelöst hatte, sei „bemerkenswert unjuristisch“, sagte Mazyek. Es erwecke den Eindruck, jüdische und muslimische Eltern würden sich weniger um das Wohl ihrer Kinder sorgen als andere. Die Beschneidung des männlichen Kindes gehöre zu den muslimischen Pflichten. Deshalb begrüße er den Regierungsentwurf, der zur Rechtssicherheit beitrage. Die Mediziner hingegen waren geteilter Meinung. Oliver Hakenberg, Direktor der Urologischen Universität Rostock, erklärte, die Vorhaut sei „kein überflüssiges Körperteil“. Andernfalls hätte sie die Evolution nicht überstanden. Die Behauptung, dass die Beschneidung medizinisch sinnvoll sei, sei „nicht tragbar“. Wer dies trotzdem behauptet, will seiner Meinung nach an dieser verdienen und habe ein „wirtschaftliches Interesse“.

Die Bamberger Ärztin Antje Yael Deusel erklärte, dass sie nicht nur als Medizinerin, sondern auch als Rabbinerin spreche. Sie sagte, dass die Beschneidung „kein archaischer Ritus“ sei, sondern immer nach dem aktuellen Stand der Medizin durchgeführt werde. Deusel sprach sich in diesem Kontext für eine zertifizierte Ausbildung der „Mohalim“, wie die Beschneider heißen, aus. Die Beschneidung eines Jungen erst nach dem vollendeten 14. Lebensjahr vorzunehmen, könnte traumatisch für ihn sein. In diesem Alter komme die Beschneidung eher einer Mutprobe oder einem Männlichkeitsritual gleich. Außerdem, argumentierte Deusel, würde dann die „Bar Mitzwa“, das Fest zur Erlangung der religiösen Mündigkeit, vor die Beschneidung, die „Brit Mila“ fallen. Aber die „Brit Mila“ sei für die „Bar Mitzwa“ notwendig.

Die geladenen juristischen Experten waren sich einig, dass infolge des Kölner Urteils eine schnelle gesetzliche Regelung nötig sei. Hans Michael Heinig, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht der Universität Göttingen, sprach sich für den Regierungsentwurf aus. Und Siegfried Wiltzki, Direktor des Amtsgerichts Brühl a.D., sagte, die Beschneidung erst ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zu erlauben, sei ein Eingriff in das Elternrecht.

Quelle: heute im bundestag vom 26. November 2012

#### ● **Ethikrat mahnt Verbesserung der PID-Verordnung an**

Der Deutsche Ethikrat gibt Empfehlungen für die Überarbeitung der Verordnung über die rechtmäßige Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik (PIDV) der Bundesregierung ab.

Am 14. November 2012 verabschiedete das Bundeskabinett den Entwurf einer „Verordnung über die rechtmäßige Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik“ (PIDV). Die Verordnungsermächtigung dazu findet sich in § 3a Abs. 3 S. 3 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG), der durch Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikgesetz – PräimpG) vom 21.11.2011 neu eingefügt wurde. Demnach ist die Bundesregierung ermächtigt, das Nähere zur Anzahl und zur Zulassung von Zentren, an denen die PID durchgeführt werden darf, zur Einrichtung, Zusammensetzung, Verfahrensweise und Finanzierung der Ethikkommissionen für die PID, zur zentralen Dokumentationsstelle für die PID und zu den Meldepflichten an diese Zentralstelle zu regeln. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Deutsche Ethikrat nimmt zu der PIDV mit folgenden Empfehlungen Stellung:

1. Den Grundsatz der ausnahmsweisen eng begrenzten Zulassung einer PID wahren  
Die Vorgaben des § 3a ESchG – grundsätzliches Verbot und nur ausnahmsweise Zulässigkeit der PID – müssen nach Auffassung des Deutschen Ethikrates in der Verordnung strikt umgesetzt werden. Die organisations- und verfahrensrechtlichen Vorgaben des durch das Bundeskabinett verabschiedeten Entwurfs genügen diesen Anforderungen nicht. Dies zeigt sich insbesondere in unzureichender Transparenz und ungenügenden Kontrollmöglichkeiten durch den Gesetzgeber, im Verzicht auf eine Begrenzung der Zahl der PID-Zentren und in mangelhaften Verfahrensvorgaben für die Ethikkommissionen.

## 2. Transparenz herstellen und Kontrolle des Gesetzgebers ermöglichen

Der Deutsche Ethikrat begrüßt den in der Begründung der PIDV genannten Vorschlag zu einer Einigung der Länder auf eine bundesweit tätige Zulassungsstelle für PID-Zentren. Durch ein solches Vorgehen können am besten die erforderlichen hohen Qualitätsmaßstäbe bei der Beratung der Betroffenen, der Begutachtung von Anträgen durch eine Ethikkommission und der Durchführung der PID sowie Transparenz über die Durchführung der PID in Deutschland nach bundesweit einheitlichen Kriterien gewährleistet werden.

Aus Sicht des Deutschen Ethikrates müssen die in § 3a ESchG vorgegebenen Informationspflichten der PID-Zentren an die zentrale Dokumentationsstelle so ausgestaltet werden, dass der Gesellschaft und dem Bundestag eine Übersicht über die Anwendung der begrenzten Zulassung der PID und damit gegebenenfalls korrigierendes gesetzgeberisches Handeln möglich sind. Detaillierte Angaben über Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen einer PID müssen, wie in anderen Ländern Europas, eine für die Zentren und die betroffenen Paare, aber auch für die Gesellschaft aktuelle Übersicht über die PID-Praxis in Deutschland sicherstellen und einen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten. Die in der jetzigen Fassung der Verordnung zusätzlich eingeführte Meldung des Vererbungsmodus einer erblichen Krankheit (Chromosomenstörung, autosomal-dominant, autosomal-rezessiv und geschlechtsgebunden) reicht dazu nicht aus. Vielmehr sind für den ersten Begründungstyp für die Durchführung einer PID (hohes Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit für die Nachkommen) Informationen über die Erkrankungs Wahrscheinlichkeit der Nachkommen und die zu erwartende Krankheitsausprägung erforderlich. Im Hinblick auf den zweiten Begründungstyp (hohe Wahrscheinlichkeit einer Tot- oder Fehlgeburt) ist eine Angabe über den Grund der Annahme, dass eine schwerwiegende Schädigung des Embryos zu erwarten ist, sowie über die angenommene Höhe der Wahrscheinlichkeit erforderlich. Auf diese Weise kann der mittelbaren Entstehung einer Indikationsliste entgegengewirkt werden, ohne dem Bundestag die Kontrollmöglichkeit über eine nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechende Verschiebung der Grenzen bei der PID-Anwendung zu entziehen.

## 3. Anzahl der PID-Zentren beschränken

Nach Auffassung des Deutschen Ethikrats lassen sich die Gesetzesziele nicht allein durch die Festlegung von Qualitätsanforderungen erreichen; vielmehr bedarf es dafür einer zahlenmäßigen Begrenzung der PID-Zentren in der Verordnung, wie es der Gesetzgeber vorsieht. In Deutschland werden derzeit laut der Begründung zur PIDV pro Jahr maximal 300 Fälle von Präimplantationsdiagnostik erwartet. Die Anzahl der zu errichtenden Zentren ist daran zu bemessen, dass diese Zahl an Diagnostiken angemessen durchgeführt werden kann, dass die Zentren für die Betroffenen erreichbar sind und dass die PID allein in Ausnahmefällen unter Beachtung hoher medizinischer Standards durchgeführt wird. Auf dieser Grundlage hält der Deutsche Ethikrat die Begrenzung auf drei Zentren für wünschenswert. Das bedeutet, dass nicht alle Einrichtungen, die die Qualitätsanforderungen erfüllen, wie derzeit in der PIDV vorgesehen, auf Antrag als Zentrum zugelassen werden können. Ergänzend zur zahlenmäßigen Begrenzung hat der Verordnungsgeber die Zulassungsvorschrift als Ermessensvorschrift auszugestalten. Im Übrigen hält der Deutsche Ethikrat es nicht für sinnvoll, dass reproduktionsmedizinische und humangenetische Einrichtungen durch Kooperationsvertrag ein PID-Zentrum bilden (§ 3 (2) PIDV).

## 4. Anzahl der Ethikkommissionen beschränken

Aus Gründen der Qualitätssicherung und der einheitlichen Rechtsanwendung empfiehlt der Deutsche Ethikrat zudem, die Anzahl der Ethikkommissionen entsprechend zu begrenzen. Ihre Anzahl kann auch geringer als diejenige der PID-Zentren sein.

## 5. Bundeseinheitliche Verfahrensvorgaben für die Ethikkommissionen bestimmen

Der Verordnungsvorschlag des Bundes beschränkt sich auf eine nur rahmenhafte Festlegung der Zusammensetzung und die Regelung der Unabhängigkeit der Ethikkommissionen; die genaue Regelung der Zusammensetzung, der Berufung, des internen Verfahrens und der Finanzierung der Ethikkommissionen bleibt den Ländern überlassen. Dies birgt die Gefahr uneinheitlicher Regelungen und Entscheidungspraktiken. Der Deutsche Ethikrat hält diese geringe Regelungsdichte vor dem Hintergrund der durch eine PID betroffenen Grundrechte für nicht ausreichend. Davon unabhängig kann nach Auffassung des Deutschen Ethikrates eine weitere Festlegung

der Kommissionsverfahren und -befugnisse nicht durch Selbstverwaltungskörperschaften satzungsmäßig auf der Grundlage von Landesrecht erfolgen, da die grundrechtswesentlichen Bereiche zumindest durch die Landesgesetzgeber geregelt werden müssen.

Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Ethikrates 13/2012 vom 23. November 2012

## Nützliche Informationen

### ● **Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten**

Jedes Jahr gehen Jugendliche unter 21 Jahren für den Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten auf historische Spurensuche. Das Thema in diesem Jahr lautet »Vertraute Fremde. Nachbarn in der Geschichte« und passt damit sehr gut zu dem »Kriegskinder«-Projekt. Bis zum 28. Februar 2013 können Beiträge eingereicht werden. Der Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten findet seit 1973 jedes Jahr statt.

Alle Informationen unter: <http://www.annefrank.de/kriegskinder/>

### ● **Weiterbildung „Kulturgeragogik“ startet erneut im April 2013**

Im April 2013 startet der dritte Durchlauf der berufsbegleitenden Weiterbildung „Kulturgeragogik“, die Fachkräften aus der Sozialen Arbeit und Pflege, Kulturpädagogen und Künstlern ein fundiertes Rüstzeug für die Kulturarbeit mit Älteren bietet. Die Weiterbildung wird durch die Fachhochschule Münster zertifiziert.

Mehr Informationen unter: <http://www.kulturgeragogik.de>

### ● **„Fördermittelführer 2013“**


Auch für 2013 gibt es wieder einen Fördermittelführer von der Agentur „Förderlotse“. Vorgestellt werden 227 Programme und Ausschreibungen, die für das Fundraising und die Fördermittelakquise relevant sind. Neben öffentlichen Fördermöglichkeiten (Bundesministerien, Wettbewerbe, EU-Aktionsgruppenprogramme aber auch Strukturfonds) werden Stiftungen, die verschiedenen Lotterien und private Förderfonds von Unternehmensseite dargestellt.


Der Fördermittelführer kostet 68 Euro.


Bestellung online möglich unter: <http://foerdermittelhandbuch.de>

Quelle: bpb vom 7. November 2012

Redaktionsschluss: 19. Dezember 2012

 Über Anregungen, Rückmeldungen und geeignete Veranstaltungshinweise für kommende Ausgaben unseres Newsletters freuen sich Esther-Marie Ullmann-Goertz (Redaktion) und Janina Haase (Layout und Verteiler). E-Mail: [info@eaf-bund.de](mailto:info@eaf-bund.de)

 Die Fachzeitschrift der eaf, die Familienpolitischen Informationen (FPI), erscheint sechs Mal jährlich. Sie kann bei der Bundesgeschäftsstelle (Einzelheft 1,70 € / Jahresabonnement 7,00 €) bestellt werden: <http://www.eaf-bund.de>.  
Inhaltsverzeichnisse des laufenden Jahrgangs und Artikel vergangener Jahre können auf der Website der eaf eingesehen werden: <http://www.eaf-bund.de/newsletter.html>.

 Weitere aktuelle Informationen, Texte, Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Dokumentationen der eaf sind auf unserer Homepage <http://www.eaf-bund.de/> zu finden.